

Von: Wolfgang Dennhöfer w.dennhoefer@web.de 
Betreff: Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes_BUND, NABU, HGON
Datum: 19. März 2025 um 00:28
An: info@grebenau.de, beteiligung@grosshausmann.de



Magistrat der Stadt Grebenau
Herrn Bürgermeister Lars Wicke
Amthof 2
36323 Grebenau

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Bauleitplanung der Stadt Grebenau

Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf

Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen, des NABU Kreisverband Vogelsberg und der HGON (nach § 63 BNatSchG anerkannte Naturschutzverbände)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wicke,

Sehr geehrte Damen und Herren in den Planungsbüros,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die folgenden Hinweise sind eine Stellungnahme im Auftrag und im Namen des BUND Hessen e.V. (Landesverband), des NABU und der HGON. Wir bitten darum, unsere Anmerkungen zur Planung bei den weiteren Schritten zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Vorentwurf weist noch große Defizite auf, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Eingriffs- und Ausgleichsplanung und mit der Prüfung von Alternativstandorten. Er wird daher von uns abgelehnt und ist nach unserer Auffassung ohne wesentliche Änderungen nicht genehmigungsfähig. Wir gehen davon aus, dass die Ergänzung der Unterlagen und entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Einbindung in die Landschaft eine Zustimmung unsererseits möglich machen werden, soweit sie verbindlich in die Satzung aufgenommen werden. Wir führen im Folgenden eine Reihe von Punkten auf, deren Beachtung unabdingbare Voraussetzung für eine Zustimmung zum Vorhaben ist, die aber beim derzeitigen Stand der Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt bzw. bearbeitet sind.

Mit besten Grüßen

Wolfgang Dennhöfer

Dr. Wolfgang Dennhöfer
Am Triesch 21
36304 Alsfeld

w.dennhoefer@web.de
Tel.: 06631-6643
mobil: +49 1575 6348352

**Bebauungsplan ?PV-Park
Grebena u" BUND,NABU, HG...**
282 KB



info@grebenau.de und beteiligung@grosshausmann.de

Alsfeld, 17.03.2025

Magistrat der Stadt Grebenau
Herrn Bürgermeister Lars Wicke
Amthof 2
36323 Grebenau

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Bauleitplanung der Stadt Grebenau

**Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf
Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes**

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen, des NABU Kreisverband Vogelsberg und der HGON
(nach § 63 BNatSchG anerkannte Naturschutzverbände)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wicke,
Sehr geehrte Damen und Herren in den Planungsbüros,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die folgenden Hinweise sind eine Stellungnahme im Auftrag und im Namen des BUND Hessen e.V. (Landesverband), des NABU und der HGON. Wir bitten darum, unsere Anmerkungen zur Planung bei den weiteren Schritten zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Vorentwurf weist noch große Defizite auf, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Eingriffs- und Ausgleichsplanung und mit der Prüfung von Alternativstandorten. Er wird daher von uns abgelehnt und ist nach unserer Auffassung ohne wesentliche Änderungen nicht genehmigungsfähig. Wir gehen davon aus, dass die Ergänzung der Unterlagen und entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Einbindung in die Landschaft eine Zustimmung unsererseits möglich machen werden, soweit sie verbindlich in die Satzung aufgenommen werden. Wir führen im Folgenden eine Reihe von Punkten auf, deren Beachtung unabdingbare Voraussetzung für eine Zustimmung zum Vorhaben ist, die aber beim derzeitigen Stand der Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt bzw. bearbeitet sind.

1 Grundsatzposition zum Bau von PV-Anlagen:

- Wir setzen uns dafür ein, dass der für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik (PV) vorrangig auf bereits versiegelten Flächen stattfindet. Photovoltaik (PV) sollte vorrangig auf Gebäuden, Dächern und Fassaden angebracht werden. Die

Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen – **diese Begründung z.B. im Rahmen der Alternativenprüfung fehlt in den Planunterlagen.**

- **Alternative Standorte /Alternativenprüfung:** Insbesondere sind alternative Projektstandorte im Naturraum zu prüfen - unter Einbeziehung von Gebäude-Flächen, Parkplätzen, Verkehrsflächen etc. deren Nutzung zu einer Verringerung der Umweltbelastungen und des Flächenverbrauchs führen würde.
- Wenn im Ausnahmefall Solaranlagen im Freiland gebaut werden, sollten diese prioritär senkrecht aufgestellte Agri-PV Anlagen sein, mit geringem Flächenverlust. Genehmigungen im Ausnahmefall sollten nur erteilt werden, wenn
 - die Planung eine Mitnutzung dieser Flächen zum Zwecke der Landwirtschaft oder zu Gartenbauzwecken vorsieht,
 - wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen nicht dem Artenschutz zuwiderlaufen bzw.
 - wenn auf diesen Anlagen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, zum Beispiel Maßnahmen analog zu den Katalogen von HALM 2 D bzw. HALM 2 H.

Einen solchen Ausnahmefall stellt das Projekt „Solarpark Grebenau“ beim jetzigen Planungsstand noch nicht dar. Der Flächenbedarf des Vorhabens und die Lage erschwert eine Zustimmung. 25 Hektar verspiegelte und technisch überprägte Fläche sind ein erheblicher Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild – die Planung berücksichtigt das nicht ausreichend. Eine Freiflächen – Fotovoltaikanlage von ca. 25 ha ist zudem ein raumbedeutsames Vorhaben. Die Planung weicht in mehreren Punkten von den Zielen der Regionalplanung ab. Zudem fehlt eine Alternativenprüfung. Auch andere wichtige Planunterlagen liegen noch nicht vor.- Mehrfach wird in den Planunterlagen drauf hingewiesen, dass wichtige Bausteine zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und zur Beurteilung sinnvoller Ausgleichsmöglichkeiten noch fehlen, zum Beispiel die artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Fauna. Obwohl diese Unvollständigkeit der Planunterlagen eine abschließende Bewertung des Projekts unmöglich macht, halten wir das Beteiligungsverfahren insoweit für sinnvoll, als vor der Beauftragung aufwendiger Detailuntersuchungen grundlegende Fragen geklärt werden sollten.

2 Voraussetzungen für eine Zustimmung

2.1. Allgemeines zu den Planunterlagen

Der „begründet zustimmungsfähige“ Einzelfall würde nach unserer Auffassung dann vorliegen, wenn die Entwurfsplanung in naturschutzfachlich besonders wichtigen Punkten abgeändert würde. Im Einzelnen führen wir dazu auf:

- **Alternative Standorte /Alternativenprüfung:** Insbesondere sind alternative Projektstandorte im Naturraum zu prüfen - unter Einbeziehung von Gebäude-Flächen, Parkplätzen, Verkehrsflächen etc. deren Nutzung zu einer Verringerung der Umweltbelastungen und des Flächenverbrauchs führen würde. Eine solche Alternative Prüfung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen. Der Verweis auf andernorts vorgelegte Antragsunterlagen ist nicht ausreichend. Die Planunterlagen sind insoweit zu ergänzen. Wir weisen daraufhin, dass erstens die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht dargestellt

werden und dass zweitens nach unserer Auffassung alternative Standorte an den nahegelegenen Autobahnen bzw. der Fernbahntrasse oder im Bereich benachbarter Windparks vorhanden sind.

- **Visualisierung:** Wir verweisen zudem auf die Notwendigkeit einer Visualisierung der Nah – und Fernwirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild und die Eignung der Landschaft für Freizeit und Erholung.
- **Voraussetzung für eine Zustimmung ist ein "naturnahes Projekt-Design".** Es gilt, die Anlage naturnah zu errichten, d. h. mit ausreichend großen, nicht überschatteten, Flächen und einem klugen Bewirtschaftungsmanagement. Dies vorausgesetzt können in der Anlage Flächen entstehen, die sich positiv auf vielfältige Lebensgemeinschaften und die Biodiversität auswirken.
- **Inhalt der Satzung: Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zur Wahrung des Landschaftsbilds verbindlich festgeschrieben werden – d. h. in die Satzung aufgenommen werden.** Die entsprechenden Punkte, insbesondere die Standards der Bewirtschaftung, sind als textliche Festsetzung in den Satzungstext bzw. in die Karte des B-Plans aufzunehmen, damit bei der Umsetzung oder bei einem möglichen Betreiber- oder Eigentümer-Wechsel die guten Absichten nicht vergessen werden.

2.2. Eingriffs und Ausgleichsplanung

Die ist im Umweltbericht nicht vorhanden. Da es sich um einen zeitlich ausgedehnten Eingriff von ca. 30 Jahren handelt, ist eine Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung Hessen notwendig um die Umweltauswirkungen beurteilen zu können. Diese muss Bestandteil der Planunterlagen sein und sie muss, wie unten dargestellt, die nicht vermeidbaren Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild in geeigneter nachvollziehbarer und angemessener Form bewerten (bepunkten). **Die Eingriffserheblichkeit ist aus den Planunterlagen derzeit nicht ausreichend ersichtlich.** Neben dem Fehlen bestimmter Untersuchungen, zum Beispiel artenschutzrechtlich Art, werden widersprüchliche und insofern nicht nachvollziehbare Angaben gemacht.

2.3. Regionalplanung

Eine 25 ha große Freiflächen Fotovoltaikanlage ist raumbedeutsam. Deshalb ist ein Zielabweichungsverfahren zum Raumordnungsplan nötig. **Das geplante Gebiet ist überwiegend „Vorrang Gebiet für die Landwirtschaft“.** Bei Studium der vorgelegten Texte und Karten können wir nicht nachvollziehen mit welcher Begründung die Gemeinde eine Abweichung von den Zielen der Regionalplanung anstrebt. **Die Vorplanung ist insofern zu ergänzen.**

2.4 Planung und Ausgestaltung

Das zentrale Prüfinstrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 13 ff. BNatSchG) schreibt vor, dass vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Daher ist die Reduzierung der jeweiligen schutzgut- und maßnahmenspezifischen Auswirkungen von großer Bedeutung.

- Der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe im Bereich der PV-Fläche ist auf der betroffenen Fläche umzusetzen.

- Je nach Schutzziel sollen entlang der Einzäunung (außerhalb der Einzäunung) breite Grünstreifen mit mittel- bis hochwüchsigen Staudensäumen von mindestens drei Metern Breite oder naturnah gestaltete Hecken von mindestens sechs Metern Breite vorgesehen bzw. zur Erhaltung festgesetzt werden. Hecken werden empfohlen als Lebensraum und zum Sichtschutz, falls nicht spezielle Anforderungen geschützter Tierarten (z. B. Feldlerche) entgegenstehen.
- Für einige Arten wie zum Beispiel Zauneidechse, Steinschmätzer, Kreuzkröte und diverse Insekten wird eine PV-FFA zu einem nutzbaren Lebensraum, wenn sich zusätzliche Strukturen und Offenbereiche innerhalb der Anlage befinden. Dazu könnten neben Hecken auch Steinhaufen, Rohbodenstellen, Totholz oder Kleingewässer gehören.
- **Alle Maßnahmen dieser Art sind in Karte und Text darzustellen und mit dem Zeitpunkt der geplanten Fertigstellung in die Satzung aufzunehmen.**
- **Derzeit fehlen detaillierte Angaben bezüglich der vorgesehenen Bewirtschaftung bzw. Pflege der Fläche**, entsprechend ist eine Beurteilung des Ausgleichs-Bedarfs oder der Belange der Eingriffsminimierung anhand der vorhandenen Planunterlagen nicht möglich. **Die Planunterlagen sind – wenn wir richtig gelesen haben – in Teilen widersprüchlich.** So wird zum Beispiel in der Begründung auf Seite 11 3.3 die Herausnahme eines wertvollen und gesetzlich geschützten Grünland Biotops (extensive Flachland – mehr Wiese) auf der westlichen Teilfläche dargestellt. Im Widerspruch dazu sehen wir im Umweltbericht in Abbildung 3 die Fläche (2) der zu schützenden Flachlandmähwiese mit Modultischen überstellt. Dies ist aus unserer Sicht nicht vereinbar mit einer Festsetzung zum Erhalt dieser Fläche. Die Aufstellung in diesem Teilbereich ist zu streichen - die Darstellung im Umweltbericht in der Karte der Satzung ist entsprechend zu ändern.

2.5. Module: Art und Umfang (gilt für pult-förmige Montagesysteme)

- **Höhe des PV-Tisches mindestens 1 m**, um Beweidung konfliktarm zu ermöglichen und den „Halbschatteneffekt“ für die Vegetation zu begrenzen, letzteres auch im Interesse des Erosionsschutz. Bei Anlagen ohne Beweidung: 80 cm.
- **Festsetzungen zum Mindestabstand zwischen den Modulen Reihen: mindestens drei Meter.** Ausreichend breite und besonnte Streifen zwischen den Modulreihen) erhöhen die Arten- und Individuendichten. Dies ist belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Vögeln.
- **Gesamtmodulfläche (Überdeckung der Horizontalen) maximal 50 % der Sondergebietsfläche** . Grund: Der nutzbare Raum für viele Insektenarten reduziert sich auf die regelmäßig besonnten Flächen zwischen den Modulen, da sie auf „externe“ Wärmezufuhr angewiesen sind. Avifauna und Herpetofauna profitieren daher gleichermaßen von großen Abständen zwischen den Modulreihen und weiteren Freiflächen in einem Solarpark.
- **Fundamentierung:** nur zulässig sind Schraub-Ramm- oder Bohrpfähle um die Bodenversiegelung so gering als möglich zu halten.
- **Gesamtversiegelung inklusive aller Gebäude max 1 %**

2.6. Eingriffswirkung Landschaft und Landschaftsbild/ Visualisierung

Die baulichen Anlagen einer Freiflächen PV Anlage verändern den Landschaftscharakter und damit auch den Lebensraum für viele Tier und Pflanzenarten vor Ort.

Ob störende Fernbeziehungen zu Aspekten der Regionalentwicklung, des Tourismus und der Erholung in der Natur bestehen ist vor Beginn des weiteren Planungsverfahrens (also bereits beim Vorentwurf) durch eine aussagekräftige Visualisierung zu klären. Die Unterlagen des Vorentwurfs sind insofern zu ergänzen

2.7. Eingriffswirkung Zerschneidung:

Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden.

Forderung: es ist sicherzustellen, dass Querungsmöglichkeiten für Großsäuger vorgesehen und so gestaltet werden, dass sie dank entsprechender Breite(b) von Großsäugern angenommen werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen mit einer Seitenlänge > 500 m, bzw. dort, wo vorhandene Wildwechsel die geplante Fläche queren. Als Richtschnur: $b > 30 \text{ m pro } 1 \text{ Kilometer}$ "Zaun-Länge" der Anlage.

Forderung: Die Einzäunung der Anlage wird so gestaltet, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies ist durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von 20 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet. **Im Falle einer geplanten Beweidung ist in der Planung die Frage des Wolfsschutz zu behandeln.**

Hinweis: im vorliegenden Planentwurf steht die Planung eines Kleinsäuger – durchlässigen Zauns neben Aussagen, die eine Beweidung vorsehen. Gleichzeitig sind diese Planziele aber nicht zu erreichen. Die Planung und die Satzung müssen insoweit nachgebessert werden. D.h. falls eine Beweidung beabsichtigt wird, so ist die in diesem Fall besonders starke Barriere – Wirkung (wegen der Nicht – Durchwanderbarkeit) bei der Erfassung der Eingriffserheblichkeit zu berücksichtigen und entsprechend auszugleichen.

2.8. Eingriffswirkung Wasserhaushalt, Erosionsschutz

- Niederschläge sollten generell in der Fläche verbleiben.
- Der Gesamtversiegelungsgrad einer PV-FFA sollte inklusive aller Gebäudeteile 1 % der Fläche nicht überschreiten.
- Die Installation der Modulreihen sollte so gewählt werden, dass eine ausreichende Versickerung der Niederschläge sichergestellt wird. Dies kann ermöglicht werden z. B. durch:
 - eine Begrenzung der Tiefe der Modulreihen auf maximal 6,5 Meter, besser 5 m ;
 - größere Abstände zwischen den Modulreihen,
 - breite Montagefugen zwischen den Modulen
 - oder geordneten Regenwasserabfluss und naturnahem Regenwasserrückhalt auf der Fläche.

Forderung: Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist in diesem Zusammenhang auch eine Darstellung der 10 km langen Kabeltrasse nötig. Insbesondere ist darzustellen ob und an welchen Stellen diese Trassierung Feuchtgebiete oder Bäche tangiert.

3. Betrieb der Anlage

Da die detaillierte Darstellung des Ist- Zustands und der Eingriffserheblichkeit noch aussteht und die vorliegende Planung Pflege und Betrieb der Anlagen nicht im Detail darstellt sind die folgenden Einlassungen nicht abschließend sondern exemplarisch zu verstehen, als allgemeine Hinweise auf die notwendige Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange im endgültigen Planentwurf.

Folgende Varianten des Flächen-Managements sind zustimmungsfähig:

- **Pflege extensiv mit Beweidung oder Mahd oder Agri PV**
- **Beweidung:** Eine extensive Beweidung ist nach unserer Auffassung im Sinne der Biodiversität die erfolgversprechendste Bewirtschaftung der Grünlandfläche innerhalb des Zauns, vermutlich auch die wirtschaftlichste. Da Freiflächen-PV-Anlagen fest eingezäunt sind, bieten sie sich besonders gut als Schafweiden an. Allerdings müssen dazu bereits in einem frühen Stadium der Planung die Weichen richtig gestellt werden. „Beweidungskonform“ ist z.B. nach unserer Auffassung eine Aufständigung der Module auf 1 m. **Den Belangen des Tierschutz (Veterinärbehörde) ist in der Planung Rechnung zu tragen z.B. durch Darstellung nötiger Schutzeinrichtungen („Hütten“).**
- **Sofern die Projektierung eine Beweidung nicht oder nur optional vorsieht ist dies darzulegen und im Zuge der Kompensationsplanung differenziert zu berücksichtigen.**
- Ist eine Beweidung nicht möglich, sollten die Flächen durch eine an Kriterien des Biotop- und Artenschutzes angepasste, abschnittsweise und insektenschonende Mahd mit Entfernung des Mähguts (keine Mulchmahd!) offengehalten werden.
- Je nach Vegetation können bis zu zwei Mahden sinnvoll sein – oder eine Mahd plus Nachbeweidung. Die erste Mahd wird Ende des Frühsommers empfohlen. Dadurch können Pflanzen Fruchtstände ausbilden und sich vermehren sowie der Insektenlebensraum erhalten werden. Vor Juni sollte eine Mahd nur vor den Modulen erfolgen (wg. Verschattung).
- Randstreifen können sich auch zu Ruderal- oder Gehölzbiotopen entwickeln, sofern eine Offenhaltung für den Betrieb der FF-PV nicht erforderlich ist.
- Hierfür sollte ein entsprechendes Pflegekonzept entwickelt werden.
- Durch den Verzicht von Pestiziden, Herbiziden und mineralischem Dünger entsteht der entscheidende naturschutzfachliche Wert von PV-FFA. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird daher ausgeschlossen
- Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung von Modulen ist zu verzichten, um eine schadfreie Versickerung nicht zu gefährden.
- **Auf den Einsatz von Mährobotern ist zur Vermeidung von Tierverlusten zu verzichten**
- Für Solarparks ist bei Einsaat regionales Wildpflanzen-Saatgut nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 40 (1) seit dem Jahr 2020 vorgeschrieben. Das sich daraus ableitende Verbot zur Ausbringung gebietsfremden Saat-/Pflanzgutes in Solarparks ist umzusetzen.

4 Monitoring und Rückbau

- **Die Entwicklung des Naturhaushalts auf der Anlagenfläche sollte mit einem geeigneten betriebsbegleitenden Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden.** Ein begleitendes Naturschutz-Monitoring, welches im Bebauungsplan festgelegt wird, dokumentiert bei Errichtung, Bau und Betrieb bis zum Rückbau die Auswirkungen der Anlagen auf die Ökologie (z.B die Populationsentwicklung von Insekten und Vögeln) und kann Grundlageninformationen für weitere wissenschaftliche Auswertungen bieten.
- **Der Rückbau ist naturschutzfachlich zu optimieren, in der Planung darzustellen und in der Satzung festzuhalten.**

5 Zu prüfen bzw. bei der endgültigen Planvorlage zu berücksichtigen ist ferner:

- Gibt es ein konkretes Konzept zur ökologischen Aufwertung der Fläche? Z.B. Maßnahmen zur Strukturverbesserung, Maßnahmen zur Förderung der Avifauna und von Fledermäusen wie „Nisthilfen“ und Ansitzwarten, Schaffung neuer Habitats zur Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten und durch hochwertige Gehölzpflanzungen? Falls ja sind diese in Text und Karte darzustellen und in der Satzung festzuhalten.
- Wird der örtliche Biotopverbund berücksichtigt ? D.H. ist die PV-Anlage als Rückzugsraum bestimmter bedrohter Arten in diesen Verbund konzeptionell eingebunden ? Oder wird der Verbund durch Zerschneidung geschädigt ? Falls ja sind diese in Text und Karte darzustellen. **Unser Hinweis:** möglicherweise existiert nach Norden hin die Möglichkeiten der Biotopvernetzung zur Talau der Schwarza und nach Süden hin zu den Grünlandflächen in der Talau der Jossa. Letztere ist allerdings durch die Landesstraße L 3161 von der projektierten Fläche getrennt. Hier wäre eine Bewertung der zum Erhalt vorgesehenen Flachland Mähwiese sinnvoll und die Überprüfung ob der Biotopverbund zum Beispiel durch Anlage entsprechender Verbindungskorridore (zum Beispiel über Ackerrandstreifen) aufgewertet werden könnte.

6. Anmerkung zum Umweltbericht

Wir gehen davon aus, dass der Umweltbericht derzeit noch nicht fertiggestellt ist, und dass bisher keine eingehende Untersuchung der projektierten Fläche in der Gemeinde Grebenau vorgenommen worden ist. Wir schließen das u.a. aus der Beobachtung, dass im Umweltbericht auf Angaben aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Lahntal verwiesen (Siehe dazu auch die Tabelle in Kapitel 1). Entsprechende, aber für Grebenau zutreffende Daten sind nachzutragen, **wir verweisen hierzu insbesondere auf die Ortskenntnis des langjährigen Umweltbeauftragten der Stadt Grebenau Herrn Eifert.**

Landschaftsbildfunktionen sind nach Aussagen des Umweltberichts nicht betroffen, dies wird aber nicht näher ausgeführt insbesondere sehen wir keine Auswirkungsanalyse. Insbesondere fehlt die Angabe von Sichtbeziehungen zu Flächen oder Wegen, die für Freizeit und Erholungsnutzung relevant sind.

Es wird auf Bestandsaufnahme(n) der Vegetation bzw. der Biotopausstattung verwiesen, allerdings fehlen Angaben zur Methodik und zur zeitlichen Abfolge der Begehung(en).

7. Anmerkung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen: In den Unterlagen haben wir Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen und deren Festsetzungen in der Satzung vermißt. Zur Sicherstellung der Durchführung solcher Maßnahmen bzw. von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden ist es nicht ausreichend, dass die Stadt Grebenau spätestens fünf Jahre nach Realisierung des Projekts erhebliche Umwelt Auswirkungen respektive Defizite feststellt und dann prüft, inwieweit diese durch geeignete Maßnahmen behoben werden können – so wieder dies in Ziffer 4.2 Maßnahmen zur Überwachung – des Umweltberichts vorgeschlagen wird. Vielmehr sind alle Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich in Text und Karte der Satzung festzuhalten und mit einem Fertigstellungsdatum zu versehen.

Mit besten Grüßen



i.A. Dr. Wolfgang Dennhöfer (06631-6643), BUND, Landesverband Hessen, Kreisverbände des NABU und der HGON

Dr. Wolfgang Dennhöfer
Am Triesch 21
36304 Alsfeld
w.dennhoefer@web.de
Tel.: 06631-6643
mobil: +49 1575 6348352

Von: Stefan.Heyar@forst.hessen.de
Betreff: AW: Stadt Grebenau - Bebauungsplans und Flächennutzungsplanänderung "PV-Park Grebenau" - Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 13. Februar 2025 um 09:31
An: beteiligung@grosshausmann.de



HessenForst, Romrod
Az.: P22

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihre Schreiben vom 12.02.2025 zur

- Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Park Grebenau“ sowie zur
- Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung „PV-Park Grebenau“

gibt die Untere Forstbehörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab.

Die Planungen berühren forstwirtschaftliche Interessen.

Das Planungsgebiet grenzt in „Teilfläche 1“ an Wald auf Gemarkung Grebenau, Flur 6, Flurstück 1/0 sowie in geringem Umfang an Wald auf Gemarkung Grebenau, Flur 6, Flurstück 2/1. Aufgrund der Gefahr von Schäden durch umstürzende Bäumen bzw. Baumteile sowie der potentiell vorhandenen Gefahr der Auslösung eines Waldbrands sollte ein Mindestabstand von 30 Metern zum Waldrand eingehalten werden. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets „Teilfläche 1“ im Osten des Waldbestandes erhöht sich aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus West die genannte Gefahr eines umstürzenden Baumes auf das Planungsgelände.

„Teilfläche 2“ grenzt in einer Länge von ca. 177 Metern an Wald auf Gemarkung Grebenau, Flur 7, Flurstück 10/2. Auch hier sind die oben genannten potentiellen Gefahren zu berücksichtigen und es sollte ein Sicherheitsabstand von 30 Metern eingehalten werden.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stefan Heyar

HessenForst, Forstamt Romrod
Bereichsleiter Dienstleistung und Hoheit

Tel.: 06636 - 91793 - 22
Fax: 06636 - 91793 - 20

Zeller Straße 14
36329 Romrod
<http://www.Hessen-Forst.de>

Landesbetrieb nach § 26 der LHO; USt-Id-Nr.: DE220549401; Gerichtsstand Kassel



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-00004#2025-00001
Dokument Nr.: 1060-2025-059754
Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: 0641 303-2351
Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“, Stadt Grebenau
Ihre Nachricht vom: 12.02.2025
Datum: 20.03.2025

**Bauleitplanung der Stadt Grebenau;
hier: Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes
„PV-Park Grebenau“ im Stadtteil Grebenau**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.02.2025, hier eingegangen am 12.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Uhlenkotte, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2422

Die Planung verfolgt das Ziel der Ausweisung zweier Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich „PV-Park Grebenau“. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010 und des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020. Der RPM 2010 stellt das Gebiet vollständig als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* dar. Der TRPEM 2016/2020 stellt ca. 1,2 ha der Fläche als *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* dar.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN

**1 Arbeitgeber
1000 Möglichkeiten**
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) des RPM 2010 die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Eine PV-FFA steht diesem Ziel zunächst, zumindest sofern sie nicht in Form einer Agri-PV-Anlage ausgeführt ist, entgegen. Aus diesem Grund wurde seitens der Kommune ein Zielabweichungsverfahren vom RPM 2010 beantragt. Die beantragte Abweichung wurde am 5. März 2025 vom Ausschuss für Energie, Umwelt, ländlichen Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen zugelassen. Das o. g. Ziel steht dem Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im Zielabweichungsverfahren ergangenen Maßgaben nicht länger entgegen. Die Maßgaben fordern:

- Eine Befristung der Photovoltaiknutzung auf eine Dauer von 30 Jahren.
- Die Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung (gemäß heutiger Nutzung) im Bauleitplanverfahren.
- Die Sicherstellung des vollständigen Rückbaus der Anlage nach Ablauf der festgelegten Nutzung in der Weise, dass nachfolgend eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist.

In den textlichen Festsetzungen und ggf. sonstigen Planunterlagen ist die Nutzung auf 30 Jahre zu begrenzen und ggf. andere angegebene Zeiträume (40 Jahre) entsprechend anzupassen. In den textlichen Festsetzungen zur Folgenutzung (1.1.2) sollte ergänzend aufgenommen werden, dass diese gemäß der Nutzungseignung, jedoch mit dem Ziel der Nutzung entsprechend des aktuellen Bestands, zu reorganisieren ist. Zur Sicherstellung des Rückbaus der Anlage ist der entsprechende städtebauliche Vertrag rechtzeitig vor Beschluss vorzulegen.

Gemäß Plansatz 2.3-4 (Z) des TRPEM 2016/2020 ist die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb einer Kommune auf 2 % der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* zu begrenzen. Dies entspricht einer Fläche von 44,5 Hektar. Dieser Wert wird durch das Vorhaben nicht überschritten.

Bei Beachtung der oben genannten Maßgaben stehen Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Es bestehen keine Bedenken.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus hiesiger Sicht für die von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der südlich angrenzende Quellbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches unterhalb der Böschung im Süden.

Auf das Thema „Starkregen“ wird in den Planunterlagen eingegangen (ein weiterer Hinweis erübrigt sich). Entlang einiger Wege können sich nach der Fließpfadkarte des Starkregenviewers Hessen Fließpfade bilden und die Ackerflächen werden als „mäßig“ bis „stark gefährdet“ eingestuft, was auf den nachfolgenden Planungsebenen näher zu bewerten und ggf. zu beachten ist.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Miska, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4262

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.
2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Kommune und bei der zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Kommunen dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Geht die Kommune Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach oder kommt ihrer Informationspflicht nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

Vorsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schwartz, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4273

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes sowie die vorliegende Bodenfunktionsbewertung dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Boden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt. Boden ist wie Wasser und Luft eine **unersetzbare Ressource** und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Grundsätzlich werden die Bodenfunktionen durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA beeinträchtigt. Es kommt zur Zunahme des Abflusses, insbesondere des Oberflächenabflusses. Entlang der Abtropfkanten der Module wird die Entstehung von Erosionsrinnen begünstigt. Unterhalb der Module besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.

Durch die Errichtung von Kabelgräben, Zaunanlagen, Zuwegungen und sonstigen baulichen Anlagen kommt es zu negativen physikalischen Einwirkungen auf den Boden. Durch Reinigung, Korrosion und Anlagenschäden sind Stoffeinträge möglich. Je nach Modulart sind dabei insbesondere Stoffeinträge von Blei, Chrom, Nickel, Cadmium, Kupfer und PA6 in den Boden möglich.

Demzufolge sind bei der Planung und Durchführung die fachlichen Anforderungen, entsprechend formuliert in den DIN-Vorschriften DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

Aufgrund der Erosionsanfälligkeit ist die Grünlandnutzung dem Ackerbau vorzuziehen. Hierdurch wird zudem langfristig der Kohlenstoffvorrat im Boden erhöht, was sich günstig auf den Klimaschutz auswirkt. Bei extensiver Beweidung wird die oberirdische Biodiversität stark gefördert.

Die Folgenutzung ist klar zu regeln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Umwidmungssperrklausel und die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) in der Abwägung nach Ablauf der PV-Nutzung nicht angemessen berücksichtigt werden, da es sich planerisch nicht mehr um eine landwirtschaftliche Fläche, sondern um eine Industrie- und Gewerbefläche handelt. Die Fläche könnte der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Forderungen:

- Aufgrund der Größe des Planungsraumes von ca. 25 ha ist ein Bodengutachten zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu erstellen. Hierin sind die temporären und dauerhaften Bodeneingriffe in ihrer Art und Ausdehnung zu beschreiben und der Bodenfunktionsverlust zu bilanzieren.
- Für die Planungs- und Bauphase ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen.
- Es ist ein Bodenschutzkonzept entsprechend DIN 19639 zu erstellen und umzusetzen.

- Die Bodenversiegelung ist zu minimieren. Die Verwendung von Betonfundamenten ist zu vermeiden. **Hierzu bedarf es vorab einer Baugrunduntersuchung oder eines festgesetzten Verbotes von versiegelnden Gründungselementen, was je nach Baugrund zum Ausschluss der Fläche führen kann.**
- Zufahrtswege sollten wasserdurchlässig befestigt werden.
- Verkabelungen sind nach Möglichkeit weitgehend oberirdisch zu verlegen, entlang der Module oder z. B. in oberirdischen Tonrohren.
- Die Zaunanlagen sind rückbauoptimiert zu erbauen, Minimierung von Fundamenten.
- Niederschlagswasser ist gleichmäßig zu verteilen, z. B. mittels Lochplatten unter den Modulen (Ziele: Erhalt der Bodenfeuchte und Erosionsschutz unter den Abtropfkanten).
- Kein Einsatz synthetischer Reinigungsmittel auch in der Betriebsphase.
- Zur Prävention gegenüber schädlichen Bodenveränderungen sind beschädigte Module möglichst zeitnah auszutauschen oder zu entfernen.
- Vollständiger Rückbau nach Beendigung der Nutzung für Photovoltaik und Wiederherstellung des Ausgangszustands. Die Folgenutzung ist klar zu regeln. Entsprechende Festsetzungen sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB zu treffen.

Begründung:

Für die Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes bei Planung, Errichtung, Betrieb und Rückbau von PV-FFA sind § 1 BBodSchG i. V. m § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, § 7 BBodSchG sowie die vorbeugenden Gefahrenabwehrpflichten gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG zu beachten. Die rechtlichen Bestimmungen richten sich unmittelbar an den Pflichtigen, d. h. an Vorhabenträger, Bauausführende und Flächeneigentümer. Im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-FFA sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion so weit wie möglich vermieden werden.

Im Hinblick auf eventuelle Erosionsgefährdung sind Hangneigungen und Bodenarten sowohl im Plangebiet als auch der an das Plangebiet angrenzenden, topographisch höhergelegenen Freiflächen entsprechend darzustellen und zu bewerten.

Dafür eignet sich die Darstellung der Erosionsgefährdung (ABAG) des BodenViewer Hessen im Szenario „Erosionsgefährdung Mais“ als „WorstCase“ im Falle freiliegenden Bodens (z. B. bauzeitlich). Für Bereiche mit mindestens hoher Erosionsgefahr sind (ggf. bauzeitliche) Verhinderungsmaßnahmen festzusetzen bzw. vertraglich mit der Bauausführung festzuhalten. Ggf. sind Maßnahmen zum Erosionsschutz in die textlichen Festsetzungen mit einzubeziehen.

Immissionsschutz II

Bearbeiterin: Frau Schindler, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4478

Nach Durchsicht der Planunterlagen wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass es durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage zu keiner unzulässigen Blendung benachbarter Nutzung kommen darf. Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bei der Planung und Errichtung zu beachten.

Zudem wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf die einzuhaltenden Abstände in Bezug auf Freistromleitungen hingewiesen.

Folgende Ausführungshinweise zur 26. BImSchV sollten dabei beachtet werden:

II.3.1 Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen und maßgebliche Immissionsorte

Der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.

Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (siehe II.3.2) und sich im unten genannten Bereich einer Anlage befinden.

• Freileitungen	Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens:	380 kV	20 m
		220 kV	15 m
		110 kV	10 m
		unter 110 kV	5 m
• Erdkabel	Bereich im Radius um das Kabel:		1 m
• Bahnüberleitungen	Breite der jeweils zu beiden Seiten an das elektrifizierte Gleis angrenzenden Streifen, von Gleismitte:		10 m
• Umspannanlagen / Unterwerke	Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens		5 m
• Ortsnetzstationen / Netzstationen	Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens:		1 m

Auszug: Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz).

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4511

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung „PV-Park Grebenau“ liegt überwiegend im Bergfreien. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich keine Bergwerksfelder verliehen wurden und somit nach den hier vorhandenen Unterlagen in diesem Bereich keine bergbaulichen Aktivitäten stattgefunden haben. Nur ein etwa 3 ha großer Bereich im Nordosten des geplanten PV-Parks Grebenau liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem aber lediglich der Fund von Eisenerz an der Tagesoberfläche nachgewiesen wurde.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist der Geltungsbereich des geplanten PV-Parks Grebenau somit nicht von Altbergbau betroffen.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Von der vorgelegten Planung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine ca. 25 ha große landwirtschaftliche Fläche in der Gemarkung Grebenau betroffen. Die gesamte Fläche wird intensiv als Ackerland genutzt. Die Acker-/Grünlandzahlen der Teilflächen liegen überwiegend zwischen > 30 und ≤ 40 . Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt die Fläche vollständig als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft dar (6.3-1), davon liegen nach dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM) ca. 1,3 ha innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In VRG für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (Regionalplan Mittelhessen 2010 Ziffer 6.3-1). Hier soll die Agrarstruktur für eine nachhaltige Landbewirtschaftung gesichert und entwickelt werden. Damit steht der Regionalplan der vorliegenden Planung in einem Umfang von ca. 23,7 ha entgegen.

Darüber hinaus verbietet der Regionalplan Mittelhessen 2010 in Ziffer 7.2.3-3 die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen in VRG für Landwirtschaft. Bei einer Größe von 25 ha ist von einer raumbedeutsamen Anlage auszugehen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann der Planung daher nicht zugestimmt werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist stets mit agrarstrukturellen Belangen in Einklang zu bringen. Negative Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur können durch einen erhöhten Flächendruck, höhere Pachtpreise, Verlust oder Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kooperationen oder drohende Betriebsaufgaben gekennzeichnet sein. Diese Auswirkungen sind zu bewerten und auszugleichen.

Die Unterlagen enthalten keine Angaben darüber, wie nach Ablauf der temporären Nutzung der Flächen wieder eine ackerbauliche Nutzung erfolgen soll. Auch zur Nutzungsdauer finden sich in den Unterlagen widersprüchliche Aussagen. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit ackerbaulich nutzbarer Flächen und der vorhandenen Bodeneigenschaften ist eine klare Aussage hierzu zwingend erforderlich. Der jetzige Zustand der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ist detailliert zu dokumentieren.

Zur Erläuterung: Durch die geplante Nutzung der derzeit als Ackerland beschriebenen Flächen werden alle Flächen in den Status von Dauergrünland übergehen. Damit verlieren sie ihren landwirtschaftlich wertvolleren Status als Ackerland. Dieser Sachverhalt ist in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Es ist sinnvoll, die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und dies auf der Ebene der Bauleitplanung abzusichern. Es ist jedoch unklar, ob nach 30 Jahren ein Antrag auf Grünlandumbruch mit anschließender Ackernutzung genehmigt werden kann. In der Planung sollte daher dargestellt werden, wie nach Ablauf der 30-jährigen Frist eine ackerbauliche Nutzung der Flächen wiederhergestellt werden kann.

Unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Welternährungssituation wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, vorrangig bereits versiegelte Flächen für die Gewinnung von Solarenergie zu nutzen.

Für alle betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe müssen klare und belegbare Aussagen zur Existenzgefährdung vorliegen.

Zusammenfassend bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den Verlust weiterer wertvoller Ackerflächen durch die Realisierung des o. g. Vorhabens.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5546

Forstliche Belange sind bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung betroffen.

Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald i. S. d. HWaldG. Im Westen angrenzend Flur 6, Flurstück 1; im Osten angrenzend Flur 7, Flurstück 10/2 und 10/1. Der Abstand der PV-Module sollte in diesem Bereich mindestens eine theoretische Baumlänge (30 m) zum bestehenden Waldrand betragen, da sie sich ansonsten im Gefahrenbereich des Waldes befinden.

Nach Prüfung durch die Forstbehörden kann ich weiterhin mitteilen, dass es sich bei der Gehölzinsel im Süden Flur 6, Flurstück 3 innerhalb des Geltungsbereiches derzeit noch nicht um Wald i. S. d. HWaldG handelt. Dies kann sich durch weitere Sukzession und Entwicklung innerhalb der nächsten Jahre jedoch ändern. Auch hier sollten jedoch die o. g. Sicherheitsabstände eingehalten werden. Sollte dort nach Eintreten des Tatbestandes Wald im Sinne des Gesetzes ein Waldrodungs- und Umwandlungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG erforderlich sein, so ist voraussichtlich das Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises zuständig. Eine Konzentration der Waldrodungs- und Umwandlungsgenehmigung im Bebauungsplanverfahren ist in Hessen nicht möglich.

Gegen die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Naturschutzgebiet § 23 BNatSchG

Nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG

Nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Kapitel 1.5.1 der Begründung gibt an, dass eine ausführliche Alternativenprüfung im Rahmen des regionalplanerischen Abweichungsantrags erfolgt sei, in welcher auch eine ausführliche Betrachtung der betrieblichen und agrarstrukturellen Belange stattgefunden habe. Diese Alternativenprüfung und Betrachtung der betrieblichen und agrarstrukturellen Belange sind in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung einzustellen, da die Aufstellung derselben ein eigenständiges Verfahren darstellt, welches eine Auseinandersetzung mit potentiellen Alternativflächen aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB) zwingend erforderlich macht.
- Die Planunterlagen enthalten widersprüchliche Aussagen zur geplanten Nutzungsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Laut Kapitel 3.2 der Begründung (Seite 10 unten) werde diese auf 30 Jahre beschränkt, laut textlicher Festsetzung Nr. 1.1.1 betrage die Nutzungsdauer 40 Jahre. Die tatsächliche Nutzungsdauer ist in den Planunterlagen abzustimmen.

Die Dezernate 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte – und 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Arnold

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.